

## **Benutzungssatzung für die Gemeindebibliothek Wedemark**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wedemark am 11.02.2002 folgende Benutzungssatzung für die Gemeindebibliothek Wedemark beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebibliothek, bestehend aus den Ausleihstellen Mellendorf und Bissendorf, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wedemark. Sie dient der Information, der Fortbildung und der Unterhaltung.
- (2) Die Benutzung der Gemeindebibliothek ist unentgeltlich, so weit nicht auf Grund besonderer Inanspruchnahme nach dieser Satzung ein Entgelt zu erheben ist.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wedemark sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtung der Gemeindebibliothek zu benutzen und Medien (Bücher, Zeitschriften, Schallplatten, CD etc.) zu entleihen.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden können zur Benutzung zugelassen werden.
- (3) Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vollendung des siebten Lebensjahres. Der Zutritt zur Bibliothek kann auch Kindern jüngeren Alters gestattet werden.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Benutzung**

- (1) Vor dem Betreten der Benutzungsräume sind Überkleider, Schirme, Mappen, Taschen und Gepäckstücke an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Für verlorengegangene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) In der Bibliothek haben sich alle so zu verhalten, dass die anderen Besucherinnen und Besucher nicht gestört oder behindert werden.
- (3) In der Bibliothek darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden. Bei Veranstaltungen kann es Ausnahmen geben. Tiere (mit Ausnahme von Führhunden für Blinde) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Bibliothekspersonal übt den Besuchern gegenüber hier das Hausrecht aus.

- (5) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von der Gemeinde festgesetzt und am Eingang zur Bibliothek durch Aushang bekannt gemacht. Notwendige vorübergehende Schließungen oder Einschränkungen in der Benutzung werden, sofern möglich, mindestens eine Woche vorher durch besonderen Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 4**

#### **Bibliotheksausweis**

- (1) Die Entleiherung von Medien erfolgt nur gegen Vorlage eines Bibliotheksausweises.
- (2) Die Ausstellung eines solchen Ausweises ist bei der Gemeindebibliothek Wedemark unter Vorlage eines gültigen Personalausweises zu beantragen. Der Nachweis eines ständigen Wohnsitzes kann verlangt werden.
- (3) Kinder müssen für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises das 7. Lebensjahr vollendet haben. Benutzerinnen bzw. Benutzer unter 16 Jahre bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder der/des Erziehungsberechtigten.
- (4) Für die Erstausstellung eines Bibliotheksausweises und für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust wird lt. § 8 eine Verwaltungsgebühr erhoben. Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen; solange eine Benachrichtigung nicht erfolgt, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer für alle daraus entstandenen Schäden. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung durch Dritte. Im Streitfall hat die Benutzerin bzw. der Benutzer zu beweisen, dass ihr bzw. ihm schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist.
- (5) Jede Adressenänderung ist unverzüglich der Gemeindebibliothek mitzuteilen.
- (6) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde.
- (7) Die Benutzerin bzw. der Benutzer erklärt sich mit der Erfassung bzw. Speicherung der personenbezogenen Daten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sowie Angaben bezüglich der von ihm entliehenen Medien (Anzahl, Titel, Fristen, ggf. ausstehende Gebühren) einverstanden. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

#### **§ 5**

#### **Ausleiher, Leihfrist, Vorbestellung**

- (1) Die regelmäßige Ausleiherfrist für Medien beträgt vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist bereits bei der Ausgabe verlängert oder verkürzt werden. Eine Verkürzung der Leihfrist ist auch nachträglich möglich.
- (2) Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

- (5) Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Gemeindebibliothek überschritten, wird nach § 8 ein Benutzungsentgelt fällig.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

## **§ 6 Überschreitung der Leihfristen**

- (1) Das Ausleihen von Medien ist kostenlos.
- (2) Das Ende der Leihfrist wird im Beleg über die verbuchte Entleiherung ausgewiesen.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist haben die Benutzerin bzw. der Benutzer ein Benutzungsentgelt lt. § 8 zu zahlen, das am Tage nach Ablauf der Leihfrist fällig wird. Das Benutzungsentgelt berechnet sich nach der Anzahl der über das Ende der Leihfrist hinausgehenden Ausleihtage. Dabei gilt jeder angebrochene Öffnungstag als zusätzlicher Ausleihtag.
- (4) Nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als 5 Ausleihtage wird die Benutzerin bzw. der Benutzer schriftlich zur Rückgabe der entliehenen Medieneinheit angemahnt. Für jede Mahnung wird ein Bearbeitungsentgelt lt. § 8 erhoben.
- (5) Nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als 30 Ausleihtage macht die Gemeinde Wedemark ihren Anspruch gegen die Benutzerin bzw. den Benutzer durch Leistungsbescheid geltend. Die Vollstreckung erfolgt im Vollstreckungsverfahren.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhandene Medien können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Soweit im auswärtigen Leihverkehr von dieser Benutzungssatzung abweichende Bestimmungen gelten, sind diese auch für die Benutzerin bzw. den Benutzer bindend.
- (2) Für die Beschaffung eines Titels im auswärtigen Leihverkehr wird eine Verwaltungsgebühr lt. § 8 je Medieneinheit erhoben.

## **§ 8 Gebühren**

Es werden berechnet:

für § 4 Abs. 4	Erstausstellung:	2,00 Euro
für § 4 Abs. 4	Ersatzausweis:	5,00 Euro
für § 6 Abs. 3	Benutzungsentgelt:	0,30 Euro
für § 6 Abs. 4	Mahngebühr:	2,00 Euro
für § 7 Abs. 2	Verwaltungsgebühr:	2,00 Euro
für § 10 Abs. 7 a	Verwaltungsgebühr:	3,00 Euro
für § 10 Abs. 7 c	Pauschalgebühr:	1,00 Euro

## **§ 9 Internet-Nutzung**

- (1) Im Rahmen ihres Bildungs- und Informationsauftrages stellt die Gemeindebibliothek Wedemark einen öffentlichen Internet-Zugang bereit.
- (2) Für die Nutzung dieses Dienstes gelten besondere Regelungen und Gebühren, die der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit festlegt.

## **§ 10 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Benutzerinnen bzw. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Der Gemeindebibliothek ist innerhalb der Ausleihfrist Mitteilung zu machen. Die entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, deren Kosten die Benutzer tragen, zurückgebracht werden.
- (5) Bei minderjährigen Benutzerinnen und Benutzern obliegen diese Pflichten den gesetzlichen Vertretern bzw. Erziehungsberechtigten.
- (6) Im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten haften die Benutzer - bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten - für die dadurch eingetretenen Schäden. Im Streitfall haben die Benutzer zu beweisen, dass Ihnen ein schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist.
- (7) Der durch die Verletzung der Benutzerpflichten eingetretene Schaden berechnet sich folgendermaßen:
  - (a) Bei Verlust oder starker Beschädigung eines wiederbeschaffbaren Mediums hat der Benutzer bzw. die Benutzerin den Wiederbeschaffungspreis und eine Verwaltungsgebühr lt. § 8 zu zahlen.
  - (b) Bei nicht wieder zu beschaffenden Medien ist Wertersatz zu entrichten. Die Höhe des Wertersatzes wird vom Bibliothekspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
  - (c) Für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliotheksmaterial (z. B. Barcode-Etiketten, Behältnisse zur Medienaufbewahrung) wird eine Pauschalgebühr lt. § 8 fällig.

**§ 11****Ausschluss von der Benutzung**

Wer gegen diese Benutzungssatzung verstößt bzw. den Einzelanordnungen des Personals nicht nachkommt, kann von der Benutzung der Gemeindebibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

**§ 12****In-Kraft-Treten**

Die Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Wedemark vom 26.09.1988 einschließlich des Gebührentarifs zur Benutzungssatzung für die Bibliotheken der Gemeinde Wedemark außer Kraft.

Wedemark, den 13. Februar 2002

Willers  
Bürgermeister

Amtsblatt für die Region Hannover 2002, Nr. 9 Seite 100